

**Änderung der Prüfungsordnung für den
Hochschulübergreifenden Studiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“
an der Universität Hamburg und der
Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
vom 12. April 2017, 27. April 2017
und 4. Mai 2017**

Vom 18. Mai 2022, 2. Juni 2022 und 30. Juni 2022

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am 29. August 2022 bzw. 22. September 2022 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am 18. Mai 2022, von den Fakultätsräten der Fakultät Technik und Informatik sowie der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 30. Juni 2022 und am 2. Juni 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“ vom 12. April 2017, 27. April 2017 und 4. Mai 2017, zuletzt geändert am 16. Juni 2021, 8. Juli 2021 und 21. Oktober 2021, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. In § 4 Absatz 5 c) wird der Modulname „Technologie- und Innovationsmanagement“ wie folgt ersetzt: „Technology and Innovation Management“.
2. In § 13 wird Absatz 4 Satz 1 folgendermaßen ersetzt:
„Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:“.

3. In § 13 Absatz 4 wird als Buchstabe j) hinzugefügt:

„Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z.B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“

4. In § 13 werden die Absätze 6, 7, 8, 9, 10 hinzugefügt:

„(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der für die Prüfung verantwortlichen Hochschule. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bild-

übertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig.“

5. Im Anhang II Modultabellen Absatz „Modultabelle für die Pflichtmodule im Integrationsbereich“ wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1	Methoden der Entscheidungsanalyse	3	6	K	UHH-BW
1	Technology and Innovation Management	3	6	K	UHH-BW
1-2	Prozess- und Operationsmanagement	4	6	K/mP/Ü	HAW-TI-MP
1-2	Theorie und Simulation dynamischer Systeme	4	6	K/T/Ü	HAW-LS-HWI

6. Im Anhang II Modultabellen Absatz „Modultabelle für den freien Wahlbereich“ wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

FS	Modulname	Anbieter
1-4	Alle Master-Module der BW-Fakultät der UHH mit Ausnahme der Seminarmodule	UHH-BW
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Energietechnik/Informationstechnik	HAW-LS-HWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Produktionstechnik	HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Technische Logistik	HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB
1-4	Alle Module des ing.-wiss. Schwerpunktes Produktentwicklung	HAW-TI-MP/ HAW-LS-MWI/ HSU-MB

7. Im Anhang II Modultabellen wird in der Tabelle „Wahlpflichtmodule der Energietechnik“ folgende Zeile gestrichen:

2-4	Prozesse der Energie- und Umwelttechnik	3	4	K/mP	HSU-MB
-----	---	---	---	------	--------

8. Im Anhang II Modultabellen Absatz „Modultabellen für den ingenieurwissenschaftlichen Wahl-Schwerpunkt Technische Logistik“ wird die Tabelle unter „Wahlpflichtmodule“ wie folgt ergänzt:

FS	Modulname	SWS	LP	Pr.-Form	Anbieter
1-4	Künstliche Intelligenz I	3	4	K/mP	HSU-MB
1-4	Künstliche Intelligenz II	3	4	K/mP	HSU-MB

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 29. November 2022

Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1828